

## Recherche in der Datenbank Beck-Online

Was ist beck-online?

- Recherchedatenbank für Urteile, Kommentare (das sind Erläuterungen zu Gesetzestexten, die die Rechtsprechung zu dem jeweiligen Paragraphen und die Meinung der Literatur wiedergeben und wo unbestimmte Rechtsbegriffe ausgelegt werden), Aufsätze usw.
- Die Datenbank wurde von dem größten juristischen Fachverlag zusammengestellt. Die Werke wurden gescannt, so dass man bei der Zitation nicht den link aus den Browser angibt, sondern den Titel des Werkes wie es in Buchform heißt oder das Urteil. (zur Zitation unten.)
- Nur den Beckschen-Onlinekommentar und mittlerweile auch den beck online GROSSKOMMENTAR (der leider nur teilweise im Abo enthalten ist) gibt es nur elektronisch und nicht in Papierform.

Wie sucht man am besten? – Hinweise für **eine Einstiegsrecherche** z.B. für eine Hausarbeit.

- Kann in Bibliothek, PC-Kabinett oder über VPN genutzt werden
- <https://beck-online.beck.de/Home> als Link eingeben
- 
- Unter dem Suchfenster kann **Detailsuche** geöffnet werden. Diese Detailsuche immer öffnen.

### 1. Rechercheeinstieg

The screenshot shows the Beck-Online website interface. At the top, there is a search bar with the text "Suche:" and a magnifying glass icon. Below the search bar, there are navigation links for "Home", "Treffer", "Hilfe", and "Login". The main content area is divided into several sections:

- Neue Fachmodule in beck-online:** This section lists new modules such as "Sportrecht PLUS", "IDW Sanierung und Insolvenz", and "Vertriebsrecht PLUS".
- Vertragsformulare PREMIUM: Das Beste aus unseren Klassikern und Spezialwerken:** This section highlights premium contract forms available in the Beck-Online database.
- Fortlaufend aktualisiert: beck-online.GROSSKOMMENTAR zum Zivilrecht:** This section mentions the ongoing update of the Beck-Online Gross Commentary on Civil Law.

On the left side, there is a navigation menu with categories like "Inhaltsübersicht", "Aufbaumodule", and "Neue Module". On the right side, there are sections for "Login / Logout", "Portale", and "Unsere neuen Werke". A blue arrow points to the search bar, indicating its importance in the interface.

The screenshot shows the Beck-Online website interface. At the top, there is a navigation bar with the logo "beck-online DIE DATENBANK" and a search bar. The search bar contains the text "Suche:" and has a magnifying glass icon. To the right of the search bar are buttons for "Treffer", "Hilfe", and "Login". Below the search bar, there are several filter options: "Bereich", "Publikationen:", "Rechtsgebiete:", "Alle Publikationstypen", "Rechtsprechung", "Kommentare, Handbücher", "Rechtsvorschriften", "Aufsätze", "Verwaltungsvorschriften", "Formulare, Verträge, Muster", "Verträge, sonst. Rechtsquellen", "Lexika", "Meldungen, Anmerkungen", "Wörterbücher", "Datum/Zeitraum:", "Norm:", "Randnummer:", "Autor:", and "Profisuche". A blue arrow points to the "Formulare" checkbox, and a green arrow points to the search bar. The left sidebar contains a navigation menu with sections like "Inhaltsübersicht", "Aufbaumodule", and "Neue Module". The right sidebar contains a "Login / Logout" section and a "Portale" section. The bottom of the page features a footer with links for "Bestellen", "Hilfe", "Service", "Impressum", "Datenschutz", "AGB", "Feedback", and "Schriftgrad: - A +". The system tray at the bottom shows the date and time as "10:31 12.04.2018".

- Es bietet sich an, zunächst einen Haken bei „Kommentare Handbücher“ zu setzen. Das ist insbesondere dann sinnvoll, wenn man am Anfang einer Recherche für ein Problem oder eine Hausarbeit steht und man sich zu dem rechtlichen Thema zunächst einen Überblick verschaffen möchte. Kommentare bieten einen Überblick über eine Rechtsfrage oder Paragraph. Urteile klären oft nur eine Detailfrage und sind daher als Literatur für einen Einstieg nur dann geeignet, wenn Sie ggf. ein Urteil besprechen wollen.
  - o Möchte man ein konkretes Urteil suchen, dessen Aktenzeichen man kennt; Hinweise unter Urteilssuchte
- Wählen Sie ein Suchwort aus (hier z. B. Kindeswohlgefährdung (violetter Pfeil) und gehen Sie auf Suche (blauer Pfeil). Dann öffnet sich die Trefferliste.
- Diese Liste müssen Sie für sich weiter in relevante und weniger relevante Treffer filtern
- Haken bei **unser/mein Beck online** setzen, dann werden auch nur die Treffer angezeigt, die Sie dann auch öffnen können)
- Für **den Einstig biete sich immer an einen Treffer auszuwählen, der aus dem Beckschen-Onlinekommentar** (BeckOK (hier BGB, weil die Kindeswohlgefährdung auch im BGB definiert ist)) ist (Grüner Pfeil) ´mitunter auch Beckscher GROSSKOMMENTAR
  - o Vorteil des BeckOK; es ist kein ausführlicher Kommentar, wie etwa der Münchener Kommentar und bietet so gut einen ersten Überblick über eine Thematik.
  - o Da der BeckOK tatsächlich nur online verfügbar ist und nicht in Papierform existiert, sind die Kommentare immer sehr aktuell. Das ist insbesondere im Sozialrecht, wo der Gesetzgeber häufig Änderungen vornimmt, vorteilhaft.
  
- Zu wählendes Stichwort eingeben (Hier als Beispiel: Kindeswohlgefährdung)
- Bei der Suche über Beck-online (grüner Pfeil) öffnet sich folgendes Fenster:

The screenshot shows a web browser window with the URL <https://beck-online.beck.de/Search?pagenr=1&details=on&Words=Kindeswohlgef%C3%A4hrdung&chkKomm=on>. The page features the Beck-Online logo and navigation tabs for various legal topics. A search bar at the top contains the query 'Suche: Kindeswohlgefährdung'. The search results are displayed in a list format, with the first result being 'Winkler in Knickrehm/Roßbach/Waltermann | SGB VIII §§ 1-108 | 9. Auflage 2025'. A purple arrow points to the search bar, and an orange arrow points to the second result, '2. Kindeswohlgefährdung' by Veit/Schmidt in BeckOK BGB. The left sidebar shows filters for publication types (339 Kommentare, 126 Handbücher, 18 Lehrbücher, 1 Festschriften) and legal areas (207 Bürgerliches Recht, 6 Handels- und Wirtschaftsrecht). The right sidebar provides a summary of the search results, including a list of definitions and a list of keywords. The bottom of the page shows a footer with navigation links and a system tray with the date and time (14:58, 23.04.2026).

beck-online  
DIE DATENBANK

Suche: Kindeswohlgefährdung

Menü Anmelden

Treffer nach Publikationstypen

- Kommentare, Handbücher
- Kommentare (339)
- Handbücher (126)
- Lehrbücher (18)
- Festschriften (1)

Treffer nach Rechtsgebieten

- Bürgerliches Recht (207)
- Handels- und Wirtschaftsrecht (6)

Winkler in Knickrehm/Roßbach/Waltermann | SGB VIII §§ 1-108 | 9. Auflage 2025

BeckOK BGB

2. Kindeswohlgefährdung

Veit/Schmidt in BeckOK BGB | BGB § 1666 Rn. 28-40.1 | 77. Edition | Stand: 01.02.2026

Münchener Kommentar BGB

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Tillmanns in MüKoBGB | SGB VIII § 8a | 9. Auflage 2024

Wiesner/Wapler, SGB VIII

2. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Wapler in Wiesner/Wapler | SGB VIII § 8a | 7. Auflage 2026

Wiesner/Wapler, SGB VIII

S 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch

Zu Ihrer Suche

Definitionen: Kindeswohlgefährdung 1

Grandel/Stockmann, SWK FamR

Kindeswohlgefährdung  
Überschrift Autor Werk  
Randnummer  
Kindeswohlgefährdung  
Seebach/M. Teubel  
Grandel/Stockmann,  
StichwortKommentar  
Familienrecht 3. Auflage, 1.  
Edition 2025 ...  
Mehr...

Schlagworte

Eingliederungshilfe  
Einstweilige An  
Filterliche S

Donnerstag, 23. April 2026  
Do 14:58 (Ortszeit)

Bestellen | Module suchen | Kündigung | Service | Impressum | Datenschutz | Datenschutz-Einstellungen | AGB | Karriere

14°C  
Sonnig

14:58  
23.04.2026

- BeckOK (oranger Pfeil) nicht mit beck-online GROSSKOMMENTAR verwechseln; der ist über das Hochschulmodul **nicht immer** abrufbar
- Klickt man auf BeckOK (Oranger Pfeil) öffnet sich folgendes Fenster

The screenshot shows the Beck-Online website interface. At the top, there is a navigation bar with various service links like 'Beck-Noxtua', 'Steuern & Bilanzen', etc. Below this is a search bar containing the text 'Suche: Kindeswohlgefährdung'. A red banner on the left side features the 'BeckOK' logo with a green arrow pointing right. The main content area displays search results for 'Kindeswohlgefährdung'. The first result is 'BGB § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls' by Veit/Schmidt, BeckOK BGB, Hau/Poseck, 77. Edition, Stand: 01.02.2026. Below this, a list of sub-sections is shown: '2. Kindeswohlgefährdung', 'a) Eingriffsschwelle (Rn. 28-37.2)', 'aa) Definition (Rn. 28-31.1)', 'bb) Gegenwärtigkeit der Gefahr (Rn. 32, 32.1)', 'cc) Art und Gewicht der drohenden Schädigung (Rn. 33-35)', 'dd) Variabilität des Gefährdungsbegriffs und Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts (Rn. 36-37.2)', and 'b) Keine Vorverlagerung der Eingriffsschwelle durch das ...'. A blue arrow points to the 'aa) Definition' result. On the right side, there is a sidebar with 'Suche im Dokument...', 'Hilft dieses Dokument bei der Recherche?', and 'Siehe auch ...' with several links to related documents and commentaries. The bottom of the page shows a footer with 'Bestellen | Module suchen | Kündigung | Service | Impressum | Datenschutz | Datenschutz-Einstellungen | AGB | Karriere' and a system tray at the very bottom with weather information (14°C, Sonnig) and the date/time (15:36, 23.04.2026).

The screenshot shows a web browser window with the Beck-Online website. The search bar at the top contains the text "Suche: Kindeswohlgefährdung". The main content area displays the following structure:

- 2. Kindeswohlgefährdung**
- a) Eingriffsschwelle (Rn. 28-37.2)**
  - aa) Definition (Rn. 28-31.1)**
  - bb) Gegenwärtigkeit der Gefahr (Rn. 32, 32.1)**
  - cc) Art und Gewicht der drohenden Schädigung (Rn. 33-35)**
- b) ...**

A red box highlights the text "BeckOK BGB | BGB § 1666 Rn. 33-35 cc) Art und Gewicht der drohenden Schädigung". A blue arrow points from this box to the right. Below the highlighted text, there is a note: "kein Einzeldokumentbezug möglich".

On the right side of the page, there is a sidebar with the following sections:

- Suche im Dokument...
- Hilft dieses Dokument bei der Recherche?
- Siehe auch ...
  - aktuelle Vorschrift
  - Kommentare (14)
    - BeckOGK | BGB § 1666 Rn. 0-246
    - Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes V...
    - Jans/Happe/Saubier/Maas, SGB ... (2)
    - Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, ...
    - Johannsen/Henrich/Althammer, Fa...
    - Kunkel, SGB VIII, 8. A. 2022
    - Münchener Kommentar BGB, 9. A. ...
    - NomosKommentar zum BGB, 4. A. ...
    - Schulz/Hauß, Familienrecht, 3. A. 2...
    - Schulze u.a., BGB, 12. A. 2024

- Mit den Pfeiltasten (hellblauer Pfeil) kann man in dem Kommentar vor- und zurück blättern
- Es ist eine Stichwortangabe zu einzelnen Themen zu finden (dahinter stehen die Randnummern) (Oranger Pfeil)
- Auf der linken Seite ist erkennbar, wo man sucht. Beim Beckschen Onlinekommentar ist ein Piktogramm zu sehen, ansonsten eine Abbildung der Zeitschrift oder des Kommentares, in dem gesucht wird) (grüner Pfeil)
- Klickt man auf das Stichwort Definitionen (violetter Pfeil), öffnet sich folgendes Bild:



**BeckOK**  
BGB

- ▼ Beck'scher Online-Kommentar
- ▼ BeckOK BGB, Hau/Poseck
- ▼ BGB
- ▼ Buch 4. Familienrecht
- ▼ Abschnitt 2. Verwandtschaft
- ▼ Titel 5. Elterliche Sorge (§ 1626 - § 1698b)
- ▼ § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- ▼ V. Gefährdung des Kindeswohls
- ▼ 2. Kindeswohlgefährdung
- ▼ a) Eingriffsschwelle
- ▼ aa) Definition
- ▼ bb) Gegenwärtigkeit der Gefahr
- ▼ cc) Art und Gewicht der drohenden Schädigung
- ▼ dd) Variabilität des Gefährdungsbegriffs und Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts

Stand: 01.02.2026

**aa) Definition**

Eine Kindeswohlgefährdung setzt eine gegenwärtige, in solchem Maß vorhandene Gefahr voraus, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine **erhebliche** Schädigung des geistigen, seelischen oder körperlichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (BVerfG NJW 2025, [574 \(576\)](#); FamRZ 2021, [104](#) = ZKJ 2021, 146 (148) mkritAnm Coester ZKJ 2021, 142; FamRZ 2020, [1563 \(1564\)](#); NZFam 2018, [599](#) Rn. [16](#) = FamRZ 2018, [1084](#); FamRZ 2017, [1055](#) Rn. [17](#); 2017, [1577](#) Rn. [16](#); „erhebliche Gefährdung“; FamRZ 2012, [1127 \(1129\)](#); 2010, [713](#) Rn. [41](#); BGH FamRZ 2019, [598](#) 2017, [212 \(213\)](#); 2005, [344 \(345\)](#); 1956, [350 \(351\)](#); KG FamRZ 2022, [1623 \(1625\)](#); OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2022, [1037 \(1039\)](#); OLG Stuttgart FamRZ 2022, [457](#) = ZKJ 2022, [146 \(147\)](#); OLG Karlsruhe FamRZ 2022, [115 \(116\)](#); OLG Bamberg ZKJ 2022, 230 (233) = NZFam 2022, [25 \(28\)](#) = FF 2022, 252 (257); OLG Frankfurt a. M. ZKJ 2022, 191 (192) = NZFam 2022, [261](#); OLG Hamburg BeckRS 2021, [48782](#) Rn. [22](#); OLG Braunschweig BeckRS 2021, [46885](#) Rn. [43](#); OLG Brandenburg BeckRS 2020, [10524](#) Rn. [24](#); OLG Düsseldorf FamRZ 2020, [1368 \(1369\)](#); OLG Schleswig FamRZ 2020, [596 \(599\)](#); OLG Düsseldorf FamRZ 2019, [35](#); OLG Schleswig FamRZ 2019, [453 \(455\)](#); OLG Karlsruhe FamRZ 2018, [1830 \(1833\)](#) = ZKJ 2019, 33 mzustAnm Dürbeck; OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2018, [1675](#); 2018, [1316 \(1317\)](#); 2017, [1841 \(1843\)](#); ZKJ 2015, 154 (156); JAmT 2013, [218 \(221\)](#); OLG Hamm FamRZ 2016, [1940 \(1941\)](#); JAmT 2015, [330 \(331\)](#); NJW-RR 2014, [581 \(582\)](#); OLG Schleswig ZKJ 2014, 330 (332); OLG Koblenz FamRZ 2012, [1953](#); OLG Brandenburg JAmT 2013, [664 \(665\)](#); ZKJ 2012, 308 (309); FamFR 2010, [357](#); OLG Hamm FamRZ 2009, [1752](#) f.; OLG Karlsruhe FamRZ 2009, [1599](#); zum Begriff der Kindeswohlgefährdung s. auch Balloff ZKJ 2021, 10 (14 f.); näher zum Gefahrbegriff bei der Kindeswohlgefährdung Splitt FF 2021, 92).

Dieser unbestimmte Rechtsbegriff verlangt eine umfassende Abwägung der betroffenen Interessen und Rechte des Kindes als Grundrechtsträger, des Elternrechts aus Art. [6](#) Abs. [2](#) S. 1 GG sowie legitimer Interessen des Staates an der Erziehung des Nachwuchses (§ 1 SGB VIII) (zu § 1 JWG BVerfGE 24, [119 \(144\)](#) = NJW 1968, [2233](#)). Weiter sind bei Fremdunterbringungen in dem gebotenen Maß die Interessen der Pflegepersonen zu berücksichtigen (BVerfGE 68, [176 \(187\)](#); 79, [51 \(60\)](#)); zur Verneinung eines subjektiv-öffentlichen „Rechts am Pflegekind“ s. VGH München NJW 2014, [715 \(716\)](#); BeckRS 2022, [31544](#)).

Zu unterscheiden sind damit Art und Schwere der Gefahren, die dem Kind drohen, und die zeitliche Nähe der drohenden Schädigung (zu diesen beiden Elementen BVerfG FamRZ 2014, [907 \(909\)](#)).

Ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und die „Demarkationslinie zwischen elterlichem Erziehungsprimat und staatlichem Wächteramt“ (Staudinger/Coester, 2020, Rn. 61a, 81; NZFam 2016, [577 \(578\)](#)) überschritten ist, verlangt vom Familienrichter eine auf Tatsachen gestützte **Prognoseentscheidung** (Heilmann NJW 2014, [2904 \(2906\)](#); Britz FamRZ 2015, [793 \(796\)](#)); zur Risikoabschätzung aus sozialpsychologischer Sicht Ziegenhain 20. DFGT, 2014, 81 ff.), die sowohl zur Schwere wie zur zeitlichen Nähe der drohenden Gefahr nähere Ausführungen macht und vom BVerfG in weitgehendem Umfang kontrolliert wird.

[Detail öffnen](#)

Zitiervorschlag  
 BeckOK BGB, Staudinger BGB § 1666 Rn. 28-31.1  
 BeckOK BGB, Staudinger BGB § 1666 Rn. 28-31.1

Hiilt dieses Dokument bei der Recherche?

- Siehe auch ...
- [aktuelle Vorschrift](#)
  - ▼ [Kommentare](#) (14)
  - [BeckOGK I BGB § 1666 Rn. 0-246](#)
  - [Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes V...](#)
  - [Jans/Happe/Saubier/Maas, SGB ...](#) (2)
  - [Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch...](#)
  - [Johannsen/Henrich/Althammer, Fa...](#)
  - [Kunkel, SGB VIII, 8. A. 2022](#)
  - [Münchener Kommentar BGB, 9. A. ...](#)
  - [NomosKommentar zum BGB, 4. A. ...](#)
  - [Schulz/Hauß, Familienrecht, 3. A. 2...](#)
  - [Schulze u. a., BGB, 12. A. 2024](#)
  - [Schulze/Grziwotz/Lauda, BGB-For...](#)
  - [Spickhoff, Medizinrecht, 4. A. 2022](#)
  - [Wiesner/Wapler, SGB VIII, 7. A. 2026](#)
  - ▼ [Handbücher](#) (252)
  - [Andrae, Internationales Familienrec...](#)
  - [Baasch, Lebzeitige Kapitalzuwend...](#) (2)
  - [Balloff, Kinder vor dem Familienger...](#) (12)
  - [Berlit/Conradis/Pattar, Existenzsich...](#)
  - [Beyer, Recht für die Soziale Arbeit mehr...](#) (3)
  - ▼ [Lexika](#) (42)
  - [BeckOK Streitwert](#) (3)
  - [Deinert/Welti, SWK Behindertenc...](#) (4)
  - [Deutscher Verein, Fachlexikon der...](#) (3)
  - [Görres-Gesellschaft, Staatslexikon](#) (2)
  - [Grandel/Stockmann, SWK FamR](#) (26)



- Hier kann dann die Definition für eine Hausarbeit, Praxisbericht etc. verwendet werden.
- Es finden sich zahlreiche weitere Verweise. (auf diejenigen, die rot hinterlegt sind, kann man in der Regel auch zugreifen und eine vertiefte Recherche anstellen) (blauer Pfeil)
- Eine Detailsuche kann geöffnet werden, um zu den genannten Punkten weitere Rechtsprechung oder Definitionen zu erhalten. (grüner Pfeil)
- Unter dem Untermenüpunkt (siehe auch; oranger Pfeil) kann man weitere Kommentare einsehen.
- Zitationsvorschläge (hellblauer Pfeil)
- Klickt man auf die Fundstelle [NZFam 2018, 599](#) (dunkelblauer Pfeil) öffnet sich folgende Seite



- ▼ NZFam
- ▼ 2018
  - ▼ Heft 13 (Seite 581-624)
  - ▼ Rechtsprechung
  - ▼ Rechtsprechung im Volltext
  - ▼ **BVerfG: Sorgerechtsentziehung durch einstweilige Anordnung**
  - ▶ Zum Sachverhalt:
  - ▶ Aus den Gründen:
  - ▶ Anmerkung von Almuth Zempel
  - ▶ OLG Schleswig: Ersatzfähigkeit eines Haushaltsführungsschadens bei Unterstützung der Eltern
  - ▶ OLG Hamm: Keine Verpflichtung der Eltern zur Finanzierung zweiter Berufsausbildung
  - ▶ OLG Oldenburg: Keine Aufhebung einer „Kinderheh“ bei schwerer Härte

BVerfG: Sorgerechtsentziehung durch einstweilige Anordnung NZFam 2018, 599

**Sorgerechtsentziehung durch einstweilige Anordnung**

BGB §§ 1666, 1666a; FamFG § 49 I

**In kindesschutzrechtlichen Eilverfahren ist es regelmäßig nicht möglich, noch vor der Eilentscheidung ein Sachverständigengutachten einzuholen. Dies steht dem vorläufigen Sorgerechtsentzug nicht entgegen. Entscheidend ist, ob die Gefährdungslage nach Ausmaß und Wahrscheinlichkeit aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse bereits derart verdrichtet ist, dass ein sofortiges Einschreiten auch ohne weitere gerichtliche Ermittlungen geboten ist.**

BVerfG, Beschluss vom 23.4.2018 – 1 BvR 383/18 (OLG Koblenz)

**Zum Sachverhalt:**

- 1 Mit seiner Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen einen Sorgerechtsentzug nach § 1666 BGB für seine beiden minderjährigen Kinder in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren.
- 2 1. a) Der Beschwerdeführer ist Vater einer erwachsenen Tochter und zweier minderjähriger Kinder, eines im Jahr 2004 geborenen Sohnes und einer im Jahr 2007 geborenen Tochter. Die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern leben getrennt. Ihr Verhältnis ist konfliktbehaftet. Der Beschwerdeführer lebte zeitweilig in einem Container und wohnt jetzt in einer Obdachlosenunterkunft. Die Kinder lebten zunächst bei ihrer Mutter. Nachdem ihr eine Zwangsäumung gedroht hatte, wurde die Mutter ab 2007 für vier Jahre von einer Familienhilfe unterstützt. Anfang 2017 berichtete die Grundschule der Tochter, dass diese verwahrlost wirke, kaum spreche und verstört erscheine. Hieraufhin wurde erneut eine Familienhilfe installiert. Die Zusammenarbeit der Eltern mit dem Jugendamt gestaltete sich schwierig. Termine wurden nicht wahrgenommen. Das Mädchen wies am Schuljahresende 2016/2017 diverse Fehlzeiten auf. Mangels Entscheidung der Eltern über die weitere Schullaufbahn der Tochter besuchte diese zu Beginn des Schuljahrs 2017/2018 zunächst gar keine Schule mehr. Aufgrund wiederkehrend geäußelter Suizidgedanken des Sohnes empfahl eine Kinder- und Jugendtherapeutin eine stationäre Behandlung des Jungen. Daraufhin ließen die Eltern ihn zunächst in einer Tagesklinik behandeln, brachen diese Behandlung jedoch gegen den Rat der Fachärzte ab. Die Tochter wurde ambulant in der Kinder- und Jugendpsychiatrie behandelt.
- 3 b) Auf Gefährdungsmeldungen des Jugendamts hin leitete das Amtsgericht ein Kindesschutzverfahren ein. Mit angegriffenem Beschluss vom 5. Oktober 2017 entzog das Amtsgericht den Eltern im Wege einstweiliger Anordnung für beide Kinder zunächst ohne mündliche Erörterung das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Recht zur Regelung der ärztlichen Versorgung, das Recht zur Zuführung zu medizinischen Behandlungen, das Recht zur Regelung schulischer Angelegenheiten und das Recht zur Beantragung von Jugendhilfemaßnahmen nach §§ 27 ff. SGB VIII und ordnete diesbezüglich eine Ergänzungspflegschaft an.
- 4 c) Die Kinder wurden am 6. Oktober 2017 in einer Inobhutnahmegruppe untergebracht.
- 5 d) Aufgrund des Antrags der Eltern auf erneute Entscheidung aufgrund mündlicher Erörterung hörte das Amtsgericht die Kinder, die Eltern, die Ergänzungspflegerin, die Verfahrensbeiständige und das Jugendamt am 16. Oktober 2017, 17. Oktober 2017 und am 19. Oktober 2017 persönlich an. Im Termin sagten die Eltern zu, eine Erziehungsberatung in Anspruch zu nehmen, bei der Regelung des Umgangs mit ihren Kindern kooperativ mitzuwirken, die beanstandete Wohnungssituation zu verbessern (Reinigung, Möbelbeschaffung) und eine Beratungsstelle wegen häuslicher Gewalt aufzusuchen. Die Eltern sollten die Gelegenheit erhalten, die Kooperation mit dem Jugendamt wieder aufzunehmen, um die geforderten Maßnahmen umzusetzen. Im November 2017 hörte das Amtsgericht die Beteiligten nochmals an. Das Jugendamt teilte insbesondere mit, dass keine Kommunikation mit den Eltern stattfinde, die eigentlich problematischen Punkte – häusliche Gewalt, Vernachlässigung und psychische und physische Gefährdung der Kinder – nicht abgewendet worden seien und die Eltern hierzu keine Fragen beantworteten. Die Ergänzungspflegerin teilte mit, dass die Mutter zwar bemüht sei. Gleichwohl sei die Wohnung derzeit noch nicht bewohnbar. Auch die psychischen Bedürfnisse der Kinder könnten in der Familie nicht erfüllt werden.
- 6 Mit angegriffenem Beschluss vom 23. November 2017 bestätigte das Amtsgericht seine einstweilige Anordnung, da weiterhin eine Gefährdung des Kindeswohls bestehe. Im Abschlussbericht der Kinder- und Jugendpsychiatrie vom 1. September 2017 zum tagesklinischen Aufenthalt des Sohnes sei die Hauptdiagnose einer mittelgradigen depressiven Episode gestellt worden. Dennoch hätten die Eltern das Kind gegen den ausdrücklichen ärztlichen Rat wieder aus der Tagesklinik herausgenommen. Nach dem während der ambulanten Behandlung der Tochter erstellten Bericht habe sich das Mädchen auf einer Gesamtskala im Störungsbereich „Depression“ auffällig gezeigt. Im Störungsbereich „Angst“ und „soziale Phobie“ sei das Kind ebenfalls sehr auffällig gewesen. Im Kontakt habe sich das Mädchen sehr scheu, unsicher und misstrauisch sowie in depressiver Stimmung gezeigt. Im Rahmen der gerichtlichen Ermittlungen habe sich ergeben, dass bei den Eltern keine hinreichende Problemeinsicht vorhanden sei. Damit fehle es an einer ausreichenden Grundlage für die Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten. Zwar sei die Wohnung der Mutter inzwischen besser eingerichtet. Dies allein genüge jedoch nicht. Denn es fehle den Eltern an der ausreichenden Einsicht in die konkreten psychischen und physischen Probleme ihrer Kinder. Angesichts der Er-

Suche im Dokument...

**Siehe auch ...**

- ▼ Vorinstanz
  - OLG Koblenz | 13 UF 679/17 | 17.01.2018
- ▼ Entscheidung zitiert in
  - Büchern 35
  - Völker/Clausius, Sorge- u... 8
  - BeckOK BGB 7
  - beck-online.GROSSKOMMENTAR 6
  - Sternal, FamFG 3
  - Wiesner/Wapler, SGB VIII 3
  - Münchener Kommentar ZPO 2
  - Balloff, Kinder vor dem F... 2
  - Evermann, Verwaltungsober... 2
  - Kaiser/Schnitzler/Schilli... 2
  - Sachs, Grundgesetz, 9. A... 2
  - Salzgeber, Familienpsycho... 2
  - Schnitzler, FamR, 5. A. 2...
- ▶ Rechtsprechung 74
- ▶ Verwaltungsvorschriften 0
- ▶ Aufsätze 12
- ▶ Meldungen 0
- ▼ Parallelfundstellen 7
- ▼ Entscheidungen 3
  - BeckRS 2018, 9648
  - NJW 2018, 3438 (Ls.)
  - LSK 2018, 9648 (Ls.)
- ▼ Entscheidungsbesprechung 1
  - NJW-Spezial 2018, 453
- ▼ Weitere Fundstellen 3
  - FamRZ 2018, 1084 (m. Anm. Ingo ...)
  - FF 2018, 311 (m. Anm. Michael F...)
  - FuR 2018, 414

- Es ist erkennbar, dass eine gerichtliche Entscheidung (hier Beschluss) vorliegt (oranger Pfeil), da das BVerfG entschieden hat.
- Es wird die Zeitschrift im linken Bereich angezeigt (blauer Pfeil), in dem das Urteil veröffentlicht ist.
- Es kann aus dem Urteil zitiert werden

Suche: Kindeswohlgefährdung

Auf dieser Seite endet auch folgendes Dokument: Aufsatz von Dr. Marc Spielberger, Angela Schilling

Heilmann: Schützt das Grundgesetz die Kinder nicht? NJW 2014, 2904

### Schützt das Grundgesetz die Kinder nicht?

#### Eine Betrachtung der bisherigen Kammerrechtsprechung des BVerfG im Jahr 2014

Richter am OLG Professor Dr. Stefan Heilmann<sup>m</sup>

**Erstmals hat eine Kammer des BVerfG innerhalb von drei Monaten sechs Entscheidungen verschiedener Oberlandesgerichte (KG, OLG Zweibrücken, OLG Düsseldorf, OLG Celle, OLG Frankfurt a. M. und OLG München) in Kinderschutzfällen aufgehoben, weil diese in verfassungswidriger Weise in das Elternrecht aus Art. 6 II 1 GG eingreifen würden. Diese Rechtsprechung ist geeignet, die Diskussion um die Einführung von Kinderrechten in das Grundgesetz zu beeinflussen.**

#### I. Die sechs Entscheidungen der 1. Kammer des Ersten Senats

##### 1. Beschluss vom 17.3.2014 – 1 BvR 2695/13<sup>1</sup>

Das betroffene Kind wurde im Jahre 2004 geboren und lebt bei seinem Vater. Die Kindesmutter verstarb, als das Kind ein Jahr alt war. Nach seiner Einschulung entwickelt das Kind gewalttätige Wutausbrüche, bei denen es mehrere Erwachsene verletzt. Es befindet sich in – zeitweise teilstationärer – psychiatrischer Behandlung. Dem Vater fällt es schwer, dem Kind Strukturen und Regeln sowie Halt und Orientierung zu vermitteln. Er löst bei dem Kind Verlassensängste aus und wird von diesem dominiert. Ein Schulprojekt wird daraufhin abgebrochen. Die Einzelbescheidung scheitert. Eine gemeinsame psychologische/psychiatrische Behandlung von Vater und Sohn scheitert wegen Verhaltensskalationen des Kindes mit Fremd- und Eigengefährdung sowie massiver Sachbeschädigung. Einer geschlossenen Unterbringung des Kindes stimmt der Vater nicht zu. Sowohl das *AG Berlin-Pankow/Weißensee*<sup>2</sup> als auch das *KG*<sup>3</sup> entziehen dem Vater daraufhin das Aufenthaltsbestimmungsrecht und weitere Teilbereiche der elterlichen Sorge und übertragen diese auf das Jugendamt als Ergänzungspfleger.

Nach Ansicht der *Kammer* verletzen die fachgerichtlichen Entscheidungen des *AG Berlin-Pankow/Weißensee* und des *KG* das Elternrecht des Vaters aus Art. 6 II 1 GG. Zwar sei das *KG* nachvollziehbar davon ausgegangen, dass eine Trennung des Kindes vom Vater auf Grund der erheblichen Gefährdung des Kindes ein geeignetes Mittel zur Abwehr der Kindeswohlgefährdung sei. Die teilweise Entziehung des Sorgerechts und die Übertragung der Teilbereiche auf das Jugendamt könnten jedoch nicht dazu beitragen, die Fremdunterbringung des Kindes herbeizuführen, da weder die Gerichte darauf vertrauen durften, dass das Jugendamt von sich aus eine Fremdunterbringung herbeiführen würde, noch das *KG* mit der Möglichkeit der gerichtlichen Durchsetzung der Fremdunterbringung habe rechnen können.

##### 2. Beschluss vom 24.3.2014 – 1 BvR 160/14<sup>4</sup>

Die beiden nichtehelich geborenen Kinder sind zwei und vier Jahre alt. Die Mutter erhielt seit dem Jahr 2009 öffentliche Hilfen, zunächst als sozialpädagogische Familienhilfe und, nachdem diese nicht mehr ausreichte, zusätzlich eine ambulante flexible Hilfe durch eine Hauswirtschafterin. Die Mutter ist psychisch krank, durchläuft eine mehrmonatige depressive Episode mit parasuizidaler Tablettenin-gestion und hatte verschiedene stationäre und ambulante Behandlungen. Das Jugendamt stellte am 1.1.2013 die Hilfen ein. Nach Einholung eines Sachverständigengutachtens entzog das *AG Landau i. d. Pfalz*<sup>5</sup> der Mutter unter anderem das Aufenthaltsbestimmungsrecht und übertrug dieses mit weiteren Teilbereichen der elterlichen Sorge auf das Jugendamt. Das *OLG Zweibrücken*<sup>6</sup> wies die Beschwerde der Mutter zurück: Das Kindeswohl sei gefährdet, die Sachverständige habe Defizite bereits bei Erfüllung der Minimalanforderungen an eine ausreichende körperliche Versorgung und den Schutz der Kinder sowie bei der Vermittlung von Regeln festgestellt. Während der dreijährigen intensiven familienpädagogischen Betreuung sei es nicht gelungen, der Mutter die erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, damit sie die Bedürfnisse der Kinder selbstständig erkennen und entsprechend handeln könne.

Nach Ansicht der *Kammer* verletzen sowohl die Entscheidung des *AG Landau i. d. Pfalz* als auch die Entscheidung des *OLG Zweibrücken* das Elternrecht der Mutter aus Art. 6 II 1 GG. In Fällen der Trennung des Kindes von seinen Eltern komme ein strenger verfassungsgerichtlicher Kontrollmaßstab zur Anwendung. Nicht nur einzelne Auslegungsfehler seien zu prüfen, sondern auch „deutliche Fehler bei der Feststellung und Würdigung des Sachverhalts“. Eine „nachhaltige“ Gefährdung des Kindeswohls lasse sich auf Grund der Erwägungen beider Gerichte nicht feststellen. Die Sachverständigen hätten keine „akute“ Gefährdung, sondern lediglich eine „mittel- bzw. langfristige“ Gefährdung des Kindeswohls bejaht. Eine solche künftige Gefährdung begründe jedoch keine nachhaltige Gefahr im obigen Sinne. Das Fehlen witterungsgerechter Kleidung der Kinder sowie Defizite in der Organisation des Alltags, in der Hautpflege der Kinder mit Neurodermitis und bei der Zubereitung kinder-gerechter Mahlzeiten ließen erkennen, dass für die Kinder keine guten Bedingungen bestünden, doch reiche dies für eine Trennung

Heilmann: Schützt das Grundgesetz die Kinder nicht? (NJW 2014, 2904) 2905

- Im Rahmen der Recherche kann man auch Aufsätze finden. Diese sind meist in (juristischen) Zeitschriften veröffentlicht (gelber Pfeil auf S. 8 dieses Dokuments) .
- Zeitschrift im Bild findet sich wieder im linken Teil (blauer Pfeil)
- Name des Aufsatzes (oranger Pfeil)
- Fundstelle und Verfasser finden sich im grau hinterlegten Bereich (grüner Pfeil)

## 2. Sicherung der Fundstellen

- Fundstellen, die Relevant erscheinen, kann man ausdrucken. (hellblauer Pfeil, Screenshot S. 11)
- Es bietet sich aber an, die Dokumente zu kopieren und in einem Word-Dokument elektronisch zu sichern.
- In einer zweiten Recherche die weiteren Fundstellen, die interessant sein könnten, ermitteln

## 3. Zitation

- Sieh auch Leitfaden zum Wissenschaftlichen Arbeit ehs Dresden ab S. 62 ff.
- Kommentare (Bearbeiter Kommentar Paragraph Randziffer)
  - o Als Beispiel für BeckOK (Screenshot S. 9). Angaben finden sich bei den hellblauen Pfeilen.
    - Veit BeckOK BGB § 1666 Rdn. 32-35. (als Angabe für Text oder Fußnote, wobei das auf die Angaben im Leitfaden anzupassen ist. Wenn das Jahr anzugeben ist, das steht in der oberen, grau hinterlegten Zeile und nicht im Zitiervorschlag)
    - Nachname des Bearbeiters Name des Kommentars Auflage, Jahr
  - o Zitieren Sie mehrfach aus dem Beck'schen Onlinekommentar BGB ist das **EINE Quelle im Literaturverzeichnis**, auch wenn Sie aus mehreren Paragraphen oder Randnummer zitieren. Natürlich sind es aber unterschiedliche Zitate im Text (entweder als Text- oder Fußnote)
- Urteile (entscheidendes Gericht Zeitschrift Jahr, Seitenzahl(en))
  - o Z.B. BVerfG NZFam 2018, 599 (bzw. die Seitenzahl, auf der die zitierte Passage zu finden ist)
  - o Urteile gehören **nicht** ins Literaturverzeichnis
- Aufsätze

- In der Fußnote: Nachname des Verfassers Zeitschrift Jahr Seite. (Heilmann NJW 2014, 2904.)
- Im Literaturverzeichnis: Nachname des Verfassers, Name des Aufsatzes, Zeitschrift Jahr Seite (Heilmann: Schützt das Grundgesetz die Kinder nicht? NJW 2014, 2904ff.)

**Weitere und ausführliche Hinweise zur Recherche:**

[Wichtige Funktionen im Überblick | beck-online Service-Portal](#)

Anmerkungen zu der Handreichung gern an [beate.naake@ehs-dresden.de](mailto:beate.naake@ehs-dresden.de)